



Rechtsanwalt ~~5878888~~ stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 25.06.2010 (Bl. 132 d.A.) mit der Maßgabe, dass es sich bei dem Treppenlift um ein Modell der Firma Ganser, Marke GTL 20 handeln solle.

Rechtsanwalt ~~5878888~~ beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Kammer wies zur Rechtslage darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass es Pflicht der Vermieterin und Wohnungseigentümerin, somit der Beklagten sei, die Zustimmung gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft zu Installation des Treppenliftes einzuholen. Die Kammer regte eine vergleichsweise Regelung der Angelegenheit an.

In Bezug auf die Nebenforderung in Höhe von 899,40 € gab die Kammer den Hinweis, dass der Berufungsangriff insoweit nicht begründet und daher höchstwahrscheinlich unzulässig sei. In Bezug auf die erhobene Anschlussberufung wies die Kammer darauf hin, dass die Frist zur Einlegung der Anschlussberufung hier versäumt sein dürfte, da diese erst nach Ablauf der Berufungserwiderungsfrist eingelegt worden ist.

Rechtsanwalt ~~5878888~~ erklärte sodann, dass er die Nebenkostenforderung, soweit sie über die bereits ausgeurteilten 359,50 € nebst Zinsen hinaus gehe, hiermit zurück nehme, ebenso die darauf gerichtete Berufung.

Vorgespielt und genehmigt.

Rechtsanwalt ~~5878888~~ erklärte die Zustimmung zur insoweit ausgesprochenen Klagerücknahme.

Ferner erklärte Rechtsanwalt ~~5878888~~:

Ich nehme hiermit die eingelegte Anschlussberufung zurück.

Vorgespielt und genehmigt.

Sodann schlossen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte wird die Zustimmung zur Installation des Treppenliftes der Firma Ganser, Modell GTL 20 gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, deren Mitglied sie ist, einholen, notfalls auch gerichtlich. Sollte sich herausstellen, dass das Treppenliftmodell GTL 20 der Firma Ganser nicht mehr lieferbar ist, so kann der Kläger auch ein entsprechendes baugleiches oder bauartähnliches Nachfolgemodell einbauen, sofern dieses in den Abmessungen nicht signifikant größer ist und insbesondere die Fluchtwegbreite im Treppenhaus von 1 m nicht unterschritten wird.
2. Die Beklagte erklärt, die Verhandlungen mit der Wohnungseigentümergeinschaft unverzüglich aufzunehmen und diese innerhalb der nächsten zwei Monate abzuschließen. Sollte es nicht gelingen, die Wohnungseigentümergeinschaft außergerichtlich innerhalb dieses Zeitraums zur Zustimmung zu bewegen, so wird die Beklagte im unmittelbaren Anschluss an diese Frist die Klage gegen die Wohnungseigentümergeinschaft beim Wohnungseigentumsgericht erheben.
3. Der Kläger erklärt sich auch gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft bereit, eine Kautions in Höhe von 2.275,00 € für den Rückbau des Treppenliftes zu Händen der Wohnungseigentümergeinschaft zu zahlen oder aber eine entsprechende Bankbürgschaft zu erbringen. Die Beklagte erklärt sich mit dieser Vorgehensweise der Zahlung der Kautions an die Eigentümergeinschaft ausdrücklich einverstanden. Der Kläger erklärt ferner, dass er bereits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen habe, die auch den Betrieb des Treppenliftes abdecken würde. Der Kläger verpflichtet sich, eine solche Haftpflichtversicherung beizubehalten. Ferner erklärt der Kläger bereits jetzt, dass nach Installation des Treppenliftes weitere Mitmieter, Wohnungseigentümer und deren berechnigte Besucher berechnigt sind, diesen Treppenlift ebenfalls zu benutzen, soweit sie dessen bedürfen. Der Kläger behält sich vor, mit den berechnigten weiteren Benutzern des Treppenliftes Regelungen über die Beteiligung an den Kosten des Betriebs zu treffen. Ferner erklärt der Kläger, dass er dafür Sorge tragen werde, soweit er selbst den Treppenlift benutzt, dass dieser nach Benutzung wieder in die ordnungsgemäße Parkposition zurückgefahren wird. Er erklärt sich auch bereit, diese Verpflichtung an weitere berechnigte Benutzer weiterzugeben, erklärt aber ausdrücklich, für deren Verhalten keine Haftung zu übernehmen.

4. Da mit diesem Vergleich über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus durch die Festlegung der Bedingungen weitere Regelungen getroffen worden sind, einigen sich die Parteien auf Vorschlag der Kammer auf folgende Kostenregelung:

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits; die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Vorgespielt und genehmigt.

Es wurde der Beschluss verkündet:

Der Gegenstandswert des Vergleichs wird auf 3.065,58 € festgesetzt.

Heinrich

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Weichler, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle